

SGB II Ratgeber

Ratgeber zum Sozialgesetzbuch II

von

Diplom Politologin Angelika Klahr, Berlin
Diplom Sozialpädagoge Holger Hördt, Ulm

I. Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II	3
II. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?	5
III. Wieviel Vermögen darf ich haben?	7
Grundfreibetrag und Freibetrag für Anschaffungen	7
Freibeträge für die Altersvorsorge	7
Nicht zu berücksichtigende Vermögensgegenstände	7
IV. Wie hoch ist mein Bedarf?	8
1. Die Regelbedarfe	8
2. Bedarfe für Unterkunft und Heizung	8
3. Was sind Mehrbedarfe?	18
4. Die Kranken- und Pflegeversicherung	19
V. Die Anrechnung von Einkünften	22
VI. Was sind einmalige Leistungen?	31
VII. Aufrechnungen und Rückforderungen	33
1. Was sind Aufrechnungen?	33
2. Wie entstehen Rückforderungen?	34
VIII. Wann kommt es zu Sanktionen?	36
IX. Leistungen für Bildung und Teilhabe	40
X. Welche Vergünstigungen kann ich erhalten?	43
1. Befreiung von Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung	43
2. Befreiung vom Rundfunkbeitrag	43
3. Befreiung von den Kostenbeiträgen für Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege	44
4. Freiwillige Leistungen der Kommunen	44
XI. So sieht der Rechtsweg aus	45

I. Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II

Sollten Ihre Einkünfte nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern oder Sie keine Einkünfte haben, können Sie und ggf. Ihre Familie Grundsicherung beanspruchen. Es gibt zwei verschiedene Arten der Grundsicherung. Wenn Sie aufgrund Ihres Alters oder Ihres Gesundheitszustandes nicht mehr arbeiten können, können Sie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beim Sozialamt beantragen. Sind Sie dagegen erwerbsfähig, können Sie Grundsicherung für Arbeitsuchende, landläufig „Hartz IV“ oder „Arbeitslosengeld II“ genannt, vom Jobcenter erhalten. Über die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) gezahlt wird, will Sie dieser Ratgeber informieren.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II können auch Erwerbstätige erhalten, deren Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Ihr Lohn wird mit diesen Leistungen aufgestockt.

Um Arbeitslosengeld II erhalten zu können, müssen Sie erwerbsfähig sein – oder mit mindestens einer erwerbsfähigen Person in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft zusammenleben (→ S. 5). Als erwerbsfähig gelten Sie, wenn es Ihr Gesundheitszustand zulässt, dass Sie mindestens drei Stunden am Tag arbeiten können. Bei einer kürzeren Erwerbsunfähigkeit von maximal einem halben Jahr gelten Sie noch als erwerbsfähig im Sinne des Gesetzes. Hält die Erwerbsunfähigkeit länger an, erhalten Sie kein Arbeitslosengeld II – aber möglicherweise Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Sozialamt.

Anspruchsberechtigt sind Personen zwischen 15 und 65 Jahren (Geburtsjahr 1954 plus 8 Monate, 1955 plus 9, 1956 plus 10 usw.), oder solche Personen, die mit mindestens einer erwerbsfähigen Person in diesem Alter in Bedarfsgemeinschaft leben (→ S. 5).

Sie erhalten Arbeitslosengeld II nur, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, also sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Besonderheiten gelten für Migrantinnen und Migranten. Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten in der Regel kein Arbeitslosengeld II, sondern Leistun-

gen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Bei nicht erwerbstätigen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern kommt es unter anderem darauf an, wie lange sie bereits in Deutschland sind und ob sie hier arbeiten oder bereits gearbeitet haben. Wenn Sie aus einem Land der Europäischen Union nach Deutschland gekommen sind und arbeiten, haben Sie die Möglichkeit, aufstockendes Arbeitslosengeld II zu erhalten. Können Sie Ihre Erwerbstätigkeit wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend nicht ausüben oder sind unfreiwillig arbeitslos geworden, haben Sie bei Vorliegen der anderen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die seit ihrer Ankunft in Deutschland keinerlei Arbeitseinkünfte hatten, haben im Regelfall keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Sie erhalten für höchstens einen Monat Überbrückungsleistungen vom Sozialamt – in Härtefällen auch länger – sowie ein Darlehen für die Fahrkarte in ihr Herkunftsland, das ebenfalls beim Sozialamt zu beantragen ist.



Wenn Sie aus der EU nach Deutschland eingereist sind und Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist, sollten Sie sich bei einer unabhängigen Stelle über Ihre Leistungsansprüche beraten lassen.

Sie erhalten Arbeitslosengeld II nur auf Antrag. Den Antrag stellen Sie beim Jobcenter.

Ein Antrag auf Arbeitslosengeld II wirkt auf den ersten des Monats zurück. Wenn Sie zum Beispiel am 29. Januar einen Antrag stellen und sich herausstellt, dass Sie schon für den ganzen Monat Januar die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch erfüllt haben, erhalten Sie Arbeitslosengeld II rückwirkend ab dem 1. Januar.

II. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Bei der Beurteilung der Frage, ob Sie Arbeitslosengeld II erhalten, wird immer die Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Zur Bedarfsgemeinschaft (BG) gehören folgende Personen:

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte (zwischen 15 und 65 Jahre + ; die mindestens drei Stunden am Tag erwerbsfähig sind),
- der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner/Ehepartnerin,
- der/die nicht dauernd getrennt lebende gleichgeschlechtliche Lebenspartner/Lebenspartnerin (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz),
- die im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahre (soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst erwirtschaften können).

Wenn Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin weder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch noch nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verheiratet sind, bilden Sie dennoch unter gewissen Voraussetzungen eine BG. Die Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn „der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“. Diesen wechselseitigen Willen „vermutet“ das Jobcenter unter anderem dann, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben, sie ein gemeinsames Kind haben oder sie über das Einkommen des anderen mitverfügen können.

Aus der Konstruktion der BG ergeben sich auch Probleme. Zieht zum Beispiel ein erwerbstätiger Mann zu seiner nicht erwerbstätigen und auf Alg II-Leistungen angewiesenen Partnerin und deren Kind, wird spätestens nach Ablauf eines Jahres vermutet, dass die drei eine BG bilden. Dass der Mann mit seinem Einkommen auch für das Kind seiner Partnerin aufkommen muss, obwohl er nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht unterhaltspflichtig ist, lässt sich kaum nachvollziehen. Dennoch hat das Bundessozialgericht die Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift bestätigt.

Leben Antragsteller mit Verwandten oder „Verschwägerten“ in einer Haushaltsgemeinschaft, dann vermutet das Jobcenter, dass sie von diesen unterstützt werden. Die Folge: Das Alg II wird gekürzt oder ganz verweigert, weil die Antragsteller als (teilweise) versorgt gelten.

Der Vermutung des Jobcenters, dass Verwandte/Verschwägte eine Unterstützung leisten, kann widersprochen werden!

Wer nur mit Verwandten/Verschwägerten die Wohnung teilt aber nicht zusammen wirtschaftet und kein Geld oder geldwerte Hilfe von Verwandten im Haushalt erhält, der sollte dies bei der Antragsabgabe klarstellen. Es sollte ausdrücklich – am besten auch schriftlich auf einem Extra-Blatt zum Antrag – erklärt werden, dass nicht gemeinsam gewirtschaftet wird und keine Unterstützung geleistet wird.

- › *Haben Sie ein Kind, das genügend Einnahmen hat, um seinen Lebensunterhalt zu sichern, gehört es nicht zur BG. Hat ein Kind über das Kindergeld hinausgehende Einnahmen wie z.B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, sollte bei der Bestimmung des Bedarfes der Bedarf des Kindes zunächst gesondert berechnet werden (→ S. 27).*
- › *Ist eine zur BG ihrer Eltern bzw. eines Elternteils gehörende Tochter schwanger, hat sie einen eigenen vom Einkommen der Eltern unabhängigen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Nach der Geburt bildet sie mit ihrem Kind eine eigene BG.*

III. Wieviel Vermögen darf ich haben?

Leistungen nach Sozialgesetzbuch II werden nur erbracht, soweit die in § 12 bestimmten Vermögensfreigrenzen nicht überschritten werden.

Grundfreibetrag und Freibetrag für Anschaffungen

Jedes erwachsene Mitglied einer BG hat einen Grundfreibetrag von 150 € pro Lebensjahr. Jedes Kind hat einen Freibetrag von 3.100 €. Wenn Sie in einer Partnerschaft leben, wird Ihr Vermögen und das Ihres Partners/Ihrer Partnerin zusammengerechnet. Jedes Mitglied der BG hat darüber hinaus einen Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 €.

Freibeträge für die Altersvorsorge

In einen Riester-Rentenvertrag eingezahltes Geld ist in voller Höhe geschützt, soweit er den Höchstbetrag der staatlichen Förderung nicht übersteigt. Sie können also Ihren Riestervertrag behalten und dennoch Arbeitslosengeld II beziehen.

Kapitallebensversicherungen sind überwiegend geschützt, jedoch kommt es auf die Laufzeit des Vertrages, die eingezahlten Beträge und den Rückkaufswert an. Sie können sie behalten und dennoch Arbeitslosengeld II beziehen.

Eine besondere Regelung gilt für Altersvorsorgeprodukte, in denen vereinbart ist, dass Ihnen vor Eintritt in den Ruhestand nichts ausgezahlt werden darf. Versicherungsansprüche, die diese Anforderungen erfüllen, sind bis zu einem Betrag von 750 € pro Lebensjahr geschützt.

Nicht zu berücksichtigende Vermögensgegenstände

Nicht zu berücksichtigen sind angemessener Hausrat und selbst genutztes angemessenes Wohneigentum. Wohneigentum ist angemessen, wenn es beispielsweise für einen 1-Personen-Haushalt 80 und für einen 4-Personen-Haushalt 120 Quadratmeter nicht übersteigt. Ein Auto gilt bis zu einem Wert von 7.500 € als angemessen und ist ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Ist Ihr Vermögen nicht zu berücksichtigen, können Sie es behalten und dennoch Arbeitslosengeld II bekommen.

IV. Wie hoch ist mein Bedarf?

Liegt Ihr verwertbares Vermögen unter den Grenzen des § 12 SGB II, sollten Sie zunächst Ihren Bedarf nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II berechnen. Es wird zwischen laufendem Bedarf und einmaligen Bedarfen unterschieden. Der laufende Bedarf setzt sich zusammen aus den Regelbedarfen und den Bedarfen für Unterkunft und Heizung. Hinzu kommen eventuell Mehrbedarfe und Kosten der Versicherungsbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei der Berechnung des Bedarfs ist immer der Bedarf der gesamten BG zu berücksichtigen.

1. Die Regelbedarfe

Die Regelbedarfe sind in § 20 SGB II festgelegt:

Alg II-Leistungsberechtigte müssen mit dem Regelbedarf ihren gesamten Lebensunterhalt bestreiten (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Strom, Hausrat), einschließlich einmaliger Anschaffungen z.B. für Hausratgegenstände. Der Gesetzgeber erwartet, dass sie einen Teil der monatlichen Leistung zurücklegen, um davon im Bedarfsfall z.B. einen neuen Kühlschrank oder ein Möbelstück zu kaufen. Der Regelbedarf wird als monatlicher pauschalierter Betrag ausgezahlt.

Folgende Regelbedarfe gelten im Jahr 2019:

Alleinstehende, Alleinerziehende, Leistungsberechtigte mit minderjährigem/minderjähriger Partner/in	424,00 €
Volljährige Partner/in innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft je	382,00 €
18 bis 24-jährige (auch bis 24-jährige, die ohne Zusicherung des Jobcenters aus der elterlichen Wohnung ausgezogen sind)	339,00 €
14 bis 17-jährige	322,00 €
6 bis 13-jährige	302,00 €
0 bis 5-jährige	245,00 €

2. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

„Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.“ So lautet der erste

Satz des Paragraphen 22 SGB II, in dem die Höhe der zu übernehmenden Wohnkosten geregelt ist. Mietwohnungen, auch selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen, sind hiermit gemeint. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch eine Obdachlosenunterkunft, ein Zimmer in einem Beherbergungsbetrieb (z.B. Pension oder Hotel) oder ein Wohnwagen oder Wohnmobil Unterkünfte im Sinne des SGB II.

Die laufenden Bedarfe der Unterkunft und Heizung setzen sich zusammen aus der Kaltmiete, den kalten Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Gartenpflege, Allgemeinstrom...) und den Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung. Die Kaltmiete wird auch Nettokaltmiete oder Grundmiete genannt, die Summe aus Kaltmiete und kalten Betriebskosten heißt Bruttokaltmiete und die Summe aus Kaltmiete, kalten Betriebskosten und den Kosten der Heizung und Warmwassererwärmung heißt Bruttowarmmiete. Zur Nettokaltmiete gehören auch Möblierungszuschläge, sofern die Wohnung nicht ohne die Möbel angemietet werden kann. Kosten für Kabelfernsehen oder für eine Kfz-Garage oder einen Kfz-Stellplatz gehören nur dazu, soweit sie zwingend Bestandteil des Mietvertrages sind. Haben Sie z.B. für die Nutzung eines Kfz-Stellplatzes eine separate vom Mietvertrag getrennte Vereinbarung, ist das Jobcenter nicht verpflichtet, die Kosten für den Stellplatz zu übernehmen. In diesem Fall müssten Sie den Stellplatz aus dem Regelbedarf bezahlen oder ihn kündigen. Auch eine Weitervermietung sollte geprüft werden.

Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen werden auch noch weitere Ausgaben als Kosten der Unterkunft anerkannt (z.B. Hausverwaltungskosten, Umlagen etc.).

› *Mieterhöhung: Im Falle einer Mieterhöhung informieren Sie das Jobcenter zeitnah. Ebenfalls bei einer Änderung der Bruttokaltmiete oder Bruttowarmmiete.*

Wann ist meine Miete angemessen?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die Unterkunftskosten nur dann dauerhaft in voller Höhe als Bedarf anerkannt, sofern sie „angemessen“ sind. Was angemessen ist, bemisst sich nach dem Bedarf des/der Leistungsberechtigten und den örtlichen Gegebenheiten und wird von den Kommunen in Mietobergrenzen festgelegt. Die Mietobergrenzen müssen nach einem „schlüssigen Konzept“ ermittelt werden, so dass sich nachvollziehbare, an der Größe

des Haushaltes (Personen) und dem Preisniveau der einzelnen Kommunen orientierte Werte ergeben. Viele Kommunen oder Jobcenter veröffentlichen ihre Richtlinien auf ihrer Homepage.

Die Obergrenzen für die Kaltmiete müssen so gewählt werden, dass alle Leistungsberechtigten die Möglichkeit haben, eine menschenwürdige und ihrem Bedarf gerechte Wohnung auch tatsächlich anmieten zu können.

› *Die Mietobergrenzen gelten auch für Eigenheime oder Eigentumswohnungen. Bei Kreditfinanzierung werden grundsätzlich jedoch nur die Schuldzinsen und nicht die Tilgungsbeiträge als Bedarf anerkannt. Sie sollten daher nach entsprechender fachkundiger Beratung mit Ihrer Bank vereinbaren, die Tilgung bis auf Weiteres ruhen zu lassen. Bei hohen Schuldzinsen ist ggf. eine Umschuldung zu prüfen. Nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen können unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. muss das Eigenheim schon weitgehend abbezahlt sein) ausnahmsweise auch Tilgungsraten berücksichtigt werden. Fragen Sie hier bei Ihrem Jobcenter nach.*

Betriebskosten und Heizung

Soweit im Mietvertrag vereinbart, darf der Vermieter nur die in der Betriebskostenverordnung genannten tatsächlich entstandenen Kosten mit dem Mieter abrechnen.

Grundsätzlich wird vom Jobcenter davon ausgegangen, dass die im Mietvertrag festgesetzten Vorauszahlungen an kalten Betriebskosten und Heizung auch angemessen sind.

Da sich die Höhe der kalten Betriebskosten im Mietverhältnis wie Wasser, Müll, Grundsteuer, Gebäudeversicherungen etc. mit Ausnahme des Wasserverbrauchs von Ihnen nicht beeinflussen lässt, gilt als Angemessenheitsgrenze ein Durchschnittswert. Bei Einhaltung des Durchschnittswertes wird die Angemessenheit der Betriebskosten unterstellt (Nichtprüfungsgrenze).

Gleiches gilt für die Heizkosten. Da auch die Heizkosten entscheidend – neben dem eigenen Heizverhalten - von der Wärmedämmung, der Lage im Gebäude, der Effizienz der Heizungsanlage, dem Energieträger (z.B. Öl, Gas) und von weiteren Faktoren abhängen, die Sie nicht beeinflussen können, gibt es auch hier eine Nichtprüfungsgrenze.

› *Erfragen Sie bei Ihrem Jobcenter vor Ort die angemessenen monatlichen kalten Betriebskosten und Heizkosten.*